

Schulordnung

für die städtische Musikschule Kamen



1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium einzuleiten.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

2.1 Musik - Wichtel als Eltern - Kind - Gruppe ab 18 Monaten.

2.2 Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren oder Musikalische Grundausbildung ab 1. Grundschuljahr.

2.3 Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht in der Unterstufe und Mittelstufe.

2.4 Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht in der Oberstufe.

2.5 Ensemble- und Ergänzungsfächer als Ergänzung zum Instrumentalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe.

3. Kurseinteilung

3.1 In der Regel sollen Kinder vor Beginn des Instrumentalunterrichts einen Kurs in Musikalischer Früherziehung oder Musikalischer Grundausbildung besucht haben.

3.2 Die Einteilung in die differenzierten, schülerorientierten Formen des Gruppenunterrichts im instrumentalen Hauptfach erfolgt durch die Lehrkraft. Dabei werden Fleiß, Fortschritt und Begabung der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

3.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Unterrichts in Bezug auf Einzel- oder Gruppenunterricht bzw. Größe der Gruppe besteht nicht.

3.4 Den Übergang in die Erwachsenenbildung regelt die Gebührenordnung.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schule gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme - Abmeldung

5.1 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.

An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind bei gegebenen Voraussetzungen auch während des laufenden Schuljahres möglich.

5.3 Abmeldungen können nur zum 31. Juli und 31. Januar erfolgen. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher zugegangen sein. Sofern eine Abmeldung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis automatisch.

5.4 In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zu lassen.

6. Unterrichts- und Ergänzungsveranstaltungen

6.1 Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht.

6.2 Die ganze Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die halbe Unterrichtsstunde 30 Minuten, die Gruppenstunde in der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten, in der Musikalischen Grundausbildung 90 Minuten.

6.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmalige unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule. Für die infolge des Ausschlusses nicht mehr in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden wird lediglich die Hälfte der bis dahin noch nicht verbrauchten Jahresgebühr erstattet.

6.4 Alle Schülerinnen und Schüler von Orchesterinstrumenten (Streicher, Holz- und Blechbläser) gehen mit ihrer Anmeldung die Verpflichtung ein, einmal wöchentlich an den Proben des Orchesters oder seiner daran angeschlossenen Ensembles teilzunehmen.

7. Leistungen

7.1 Alle Schülerinnen und Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

7.2 Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten 2 Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalbereich wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Ausnahmsweise kann der Leiter der Musikschule im Instrumentalbereich eine Probezeit bis zu 2 Monaten festlegen. In den regelmäßigen Klassenvorspielen und Schülervorspielen wird der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler überprüft und ihnen die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Schülerleistungen geboten.

7.3 Zum Schluß eines jeden Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler aller Stufen im instrumentalen Hauptfach auf Wunsch ein Zeugnis erhalten.

7.4 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind.

7.5 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes, mangelnder Eignung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Vorschlag der Fachkraft durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Rückerstattung der noch nicht verbrauchten Jahresgebühr wird lediglich entsprechend der in Ziffer 6.3 getroffenen Regelung abgewickelt.

8. Instrumente

8.1 Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Zupf-, Streich-, Akkordeon-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerinnen und Schüler vermietet werden. Die Mietgebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

8.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr.

8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden.

8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

11.1 Bei Unfällen, bei Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Musikschulinstrumente sind von der bestehenden Versicherung ausgeschlossen. Der Abschluß einer eigenen Versicherung wird empfohlen.

11.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

gez.
Erdtmann
Bürgermeister